

RAHMENSATZUNG WOHNHEIME STUDENTENWERK SCHLESWIG-HOLSTEIN

§1 ORGANE DER HEIMSELBSTVERWALTUNG

Die Organe der Heimselbstverwaltung sind Vollversammlung, Heimrat und Vorstand.

§ 2 MITGLIEDER DER HEIMSELBSTVERWALTUNG

1. Mitglied der Heimselbstverwaltung (im Folgenden einfach als „Mitglied“ bezeichnet) ist jede/r Mieter:in des jeweiligen Wohnheims, der/die dieses Mietrecht aufgrund eines gültigen Mietvertrages und in Übereinstimmung mit den Aufnahme- und Verlängerungsrichtlinien für Wohnheime des Studentenwerkes Schleswig- Holstein nutzt.
2. Nur Mitglieder besitzen aktives und passives Wahlrecht.
3. Die Mitgliedschaft endet mit Auflösung des Mietverhältnisses.

§ 3 RECHTE DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Anlagen und Einrichtungen gemäß der von der Heimselbstverwaltung erlassenen Nutzungs- und Organisationsrichtlinien zu nutzen.
2. Jedes Mitglieder kann auf schriftlichen Antrag an den Vorstand Einblick in die Heimkasse nehmen.
3. Jedes Mitglieder kann schriftliche Anträge für Verwendungen aus der Heimkasse beim Vorstand stellen.
4. Jedes Mitglieder ist zur Teilnahme an den Vollversammlungen berechtigt und aufgefordert.

§ 4 VOLLVERSAMMLUNG

1. Zur Vollversammlung werden alle Mitglieder eingeladen. Sie wird vom Vorstand einberufen und von diesem geleitet.
2. Die ordentliche Vollversammlung hat einmal pro Semester zu erfolgen.
3. Außerordentliche Vollversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Diese müssen erfolgen, wenn das Studentenwerk oder ein substantieller Anteil der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Ein substantieller Anteil ist mit 1/5 der Mitglieder oder mit 10 Mitglieder gegeben.
4. Einladungen zu Vollversammlungen haben schriftlich (per Brief oder Email) mit einer Frist von 7 Tagen zu erfolgen. Die Tagesordnung ist anzugeben.
5. Die Vollversammlung bestimmt aus den eigenen Reihen eine/n Protokollführer:in. Dieser darf nicht identisch sein mit dem/der Wohnheimsprecher:in.
6. Wenn die lokale Satzung aus §5, Abs. 5, (im Folgenden mit „LS“ bezeichnet) nichts anderes bestimmt, so ist die Vollversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 5% der Mitglieder anwesend sind.
7. Sollte die Heimvollversammlung nicht beschlussfähig sein, so kann direkt im Anschluss, jedoch spätestens innerhalb einer Woche, eine zweite Heimvollversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Ladung und unmittelbar vor Eröffnung der zweiten Heimvollversammlung hinzuweisen.
8. Die Vollversammlung beschließt die Größe des Heimrates und wählt die Vertreter:innen im Heimrat.

9. Wenn die LS nichts anderes bestimmt, wählt die Vollversammlung mindestens eine/n Kassenprüfer:in aus den Reihen der Mitglieder. Die Aufgabe der Kassenprüfer:innen ist die Heimkasse mindestens einmal pro Semester zu überprüfen und die Vollversammlung über das Ergebnis zu informieren. Kassenprüfer:innen dürfen nicht zeitgleich Mitglied des Heimrats sein.
10. Wenn die LS nichts anderes bestimmt, müssen Verfügungen aus der Heimkasse über 500 € von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
11. Das Protokoll wird vom Protokollführer und dem/der Wohnheimsprecher:in unterschrieben. Es soll den Mitgliedern und dem Studentenwerk Abteilung Wohnen innerhalb von 14 Tagen nach der Vollversammlung zugesandt werden.
12. Die Vollversammlung hat die Möglichkeit Mitglieder des Heimrates mit einfacher Mehrheit wieder abzuwählen. Betroffenen Personen muss die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt werden.

Heimrat

§ 5 AUFGABEN DES HEIMRATES

1. Aufgabe des Heimrates ist die Organisation der Zusammenarbeit innerhalb des Wohnheims sowie die Gestaltung und Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen.
2. Der Heimrat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist ehrenamtlich tätig.
3. Der Heimrat entsendet die Mitglieder in das Kuratorium „Studentisches Wohnen“ und zum Zentralen Aufnahmeausschuss (ZAA).
4. Der Heimrat verfügt über eine Heimkasse. Deren Mittel dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Es darf keine Person begünstigt werden.
5. Der Heimrat kann eine lokale Satzung (LS) beschließen, in der weitere Aspekte geregelt werden. Die LS darf der Rahmensatzung und dem Prinzipien der Gemeinnützigkeit nicht widersprechen. Sie muss der Verwaltung des Studentenwerks Schleswig-Holstein zur Prüfung vorgelegt werden.
6. Der Heimrat kann Ansprechpartner:innen (beispielsweise Flur- und Haussprecher:innen oder Ausschüsse) für die einzelnen Bereiche eines Wohnheims benennen oder wählen.

§ 6 ZUSAMMENSETZUNG DES HEIMRATES

1. Die Größe des Heimrates wird in der LS aus §5(5) des jeweiligen Wohnheims gemäß §4(8) festgesetzt.
2. Mitglieder des Heimrates sind die auf der Vollversammlung gemäß §4, Abs. 8, gewählten Personen aus dem Kreis der Heimselbstverwaltung.
3. Wenn die LS aus §5(5) nichts anderes bestimmt, beträgt die Amtszeit mindestens ein Semester. Wiederwahlen sind möglich.
4. Der Heimrat kann ein Mitglieder mit einer doppelten $\frac{2}{3}$ Mehrheit abwählen: $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder des Heimrates müssen anwesend sein und $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder müssen dafür stimmen. Ein Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied durch den/die Wohnheimsprecher:in schriftlich unter Nennung einer Begründung mitgeteilt.
5. Für den Fall, dass ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, kann die LS regeln ob und ggf. wie eine kommissarische Vertretung gefunden wird. In diesem Fall muss auf der nächsten Vollversammlung eine reguläre Wahl durchgeführt werden.

§ 7 HEIMRATSSITZUNGEN

1. Die Heimratssitzung wird vom Vorstand einberufen.
2. Die Pflicht zu einer etwaigen Tagesordnung und Fristen regelt die jeweilige LS.
3. Der Heimrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Wenn nicht anderweitig in der LS geregelt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
4. Über die Sitzung muss Protokoll geführt werden. Es muss für allen Mitgliedern der Wohnheimselbstverwaltung einsehbar sein.
5. Der Heimrat wählt aus seinem Kreis den Vorstand. Abweichend hiervon kann die LS festlegen, dass der Vorstand von der Vollversammlung gewählt wird.

Vorstand

§ 8 MITGLIEDER DES VORSTANDS

1. Wenn die jeweilige LS nichts anderes bestimmt, besteht der Vorstand aus dem/der Wohnheimsprecher:in, seinem/ihrem Stellvertreter:in und einem/einer Kassenwart:in.
2. Die Amtszeit des Vorstands beträgt mindestens ein Semester. Näheres regelt die jeweilige LS.
3. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet, wenn der Person von einer doppelte 2/3 Mehrheit des Heimrats das Misstrauen ausgesprochen wird (analog zu §6, Abs. 4).

§ 9 AUFGABEN DES VORSTANDS

1. Der Vorstand ist Ansprechpartner der ihm übergeordneten Gremien. Er vertritt die Heimselbstverwaltung in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.
2. Der Vorstand beruft die Vollversammlung und den Heimrat ein und leitet dessen Sitzungen.
3. Wenn die LS nichts anderes bestimmt, so befindet der Vorstand über die Verwendung der Heimkasse bis zu einer Höhe von 500 € pro Semester eigenständig. Er kann darüberhinaus dem Heimrat Anträge über Verwendungen aus der Heimkasse zur Entscheidung vorlegen.
4. Der/die Kassenwart:in ist für die Führung der Heimkasse verantwortlich. Die vom Studentenwerk Schleswig-Holstein festgelegte Kassenordnung ist einzuhalten. Er/ sie stellt den geprüften Kassenbericht gemäß §4, Abs.9, in der Vollversammlung vor.

Wahlvorgänge

§ 10 WAHLVORGÄNGE

1. Personenwahlen auf der Vollversammlung und im Heimrat können gremien- öffentlich oder geheim durchgeführt werden. Auf Antrag müssen sie geheim durchgeführt werden.
2. Wahlberechtigt sind jeweils die den einzelnen Gremien angehörenden und anwesenden Mitglieder. Bei Versammlungen im online oder hybriden Format gelten zugeschaltete Mitglieder als anwesend. Die Berechtigung zur Teilnahme muss überprüft und dokumentiert werden. Gäste können in begründeten Fällen zugelassen werden.

3. Gewählt ist der/diejenige unter den Bewerber:innen, der/die die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erhält.
4. Findet sich keine Mehrheit für genau eine/n Bewerber:in, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerber:innen mit den meisten Stimmen.

INKRAFTTRETEN

Diese Rahmensatzung wurde mit Vertreter:innen der studentischen Heimselbstverwaltungen beschlossen. Sie tritt nach Genehmigung durch das Kuratorium „Studentisches Wohnen“ am 07.02.2024 in Kraft.